

DECKBLATT

An den
<Staatsminister für Kultur und Medien der Bundesregierung>
Herrn
Bernd Neumann
<email>

**Protestaufruf
von an Deutschen Bühnen arbeitenden
Bühnen - und Kostüm bildnerInnen
anlässlich des
Jahressteuergesetzes 2013**

Gleiches Schreiben geht an
folgende Adressaten

Nachrichtlich auch an

Die Kulturbeauftragten der Bundestagsfraktionen
der CDU, der SPD, des Bündnis 90/ Die Grünen,
der Linken, der FDP -

den Kulturausschuss des Bundestages

DIE ZEIT

http://community.zeit.de/user/jessica_braun

DER SPIEGEL

http://www.spiegel.de/extra/a_-632052.html

SZ Kultur: A. Kreye, Dr. T. Steinfeld

<http://www.sueddeutsche.de/verlag/impressum-sueddeutsche-zeitung-gmbh-1.550074>

FAZ

???

DEUTSCHLANDRADIO KULTUR

<http://www.dradio.de/wir/inland/>

RBB Radio Kultur

<http://www.rbb-online.de/kontakt/index.html>

DEUTSCHLAND FUNK

<http://deutschlandfunk.radio.de/>

ZDF Kultur 3SAT

<http://www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/kontakt.htm>

TTT Redaktion

<http://www.daserste.de/ttt/kontakt.asp>

ASPEKTE Redaktion

http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/web/ZDF.de/aspekte/2942102/23549336/cdc676/Kontakt_zur_aspekte-Redaktion.html

NACHTKRITIK.DE

Wolfgang Behrens - wb -

redaktion@nachtkritik.de

http://www.nachtkritik.de/index.php?option=com_content&view=article&id=12&Itemid=102

DEUTSCHER BÜHNENVEREIN

Geschäftsführender Direktor Rolf Bolwin

<http://www.buehnenverein.de/de/impressum.html>

Aufruf zur Änderung des Entwurfs zum Jahressteuergesetz 2013

Betrifft: Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 3. d)
[Änderungen zu §4 UstG]

Wir, die Unterzeichner dieses Aufrufs
– alle an deutschen Theatern und Bühnen tätige
Bühnen - und KostümbildnerInnen –
fordern die Mitglieder de s Kulturausschusses des
Bundestags sowie die Mitglieder des Bundestages dazu
auf ,
den vorliegenden Entwurf des Jahressteuergesetz 2013
dahingehend abzuwandeln ,
dass

1. die umsatzsteuerliche Gleichstellung mit
Regisseuren undChoreographen gewährleistet ist ,
2. gegebenenfalls bei Nichtfreistellung von der
Umsatzsteuerpflicht auf rückwirkende Nachforderungen
seitens der Finanzbehörden durch Nichtvollzugserlass
verzichtet wird, und
3. gegebenenfalls. bei Nich t freistellung eine für alle
Finanzbehörden verbindliche und einheitliche
Anwendung des urheberrechtlichen Anteils an
künstlerischen Bühnenwerken festgelegt wird .

Begründungen

:

Zu 1.

Die in der Regel zugrunde gelegte Unterscheidung zwischen Bühnenpräsenz ausübender Künstler – die unstrittig umsatzsteuerbefreit sind - und sonstigen am Entstehen eines Werkes der Darstellenden Kunst beteiligten Berufsgruppen rechtfertigt eine Differenzierung zwischen Regisseuren/ Choreografen gegenüber Bühnen-/Kostümbild nicht.

Die Bühnenpräsenz beider Gruppen beschränkt sich auf die Verbeugung „coram publico“ nach der Premiere.

(zusätzliche rechtlich fundierte Begründungen finden sich in der Anlage)

Zu 2.

Die bisherige Verfahrenspraxis der Finanzbehörden bei der Festsetzung urheberrechtlicher Anteile an Bühnenwerken ist/ bzw. war völlig willkürlich, intransparent und steht offensichtlich im Ermessen einzelner Sachbearbeiter (s. Erfahrungsberichte in der Anlage).

Das lässt sich nur durch die bisherige unklare Rechtslage erklären, die hoffentlich im Zuge der Beratungen zum vorliegenden Entwurf des Jahressteuergesetzes vereinheitlicht werden kann.

Dass rückwirkende Forderungen angesichts der Rechtslage nicht geltend gemacht werden, sollte keiner weiteren Begründung bedürfen.

Zu 3.

Ergibt sich konkludent aus 2

Anlagen zu 1. Seite 5

Anlagen zu 2. Seite 6

Anlagen zu 3. Seite 9

Dieser Aufruf wird unterstützt von

Momentan, Samstagvormittag, 24 Stunden nach Versendung
des Aufrufes von ca 100 Kollegen

Anlagen zu 1.

„die Begründung der Steuererleichterung "an die Qualifizierung als darstellende Künstler an" .

Vorab wäre zu klären, wie genau der Begriff des "darstellenden Künstlers" definiert ist.

Ein darstellender Künstler ist in erster Linie jemand, der eine Inszenierung künstlerisch mitgestaltet. Jetzt kann man unterscheiden: zwischen denen, die jeden Abend auf der Bühne agieren (Schauspieler, Sänger, Tänzer) und denen die hinter der Bühne maßgeblich für das Gesamtkonzept, die künstlerische Gestalt und die szenische Umsetzung der Inszenierung verantwortlich sind (Regisseur/Choreograph und Bühnen- und Kostümbildner). Offensichtlich bezog sich die Steuerbefreiung bisher nur auf darstellende Künstler, die auf der Bühne agieren.

Das finanzgerichtliche Urteil (siehe Anhang) sieht jetzt eine Umsatzsteuerbefreiung für Regisseure und Choreografen vor, obwohl sie mit ihrem eigenen Körper **nicht** auf der Bühne stehen.

Die Definition der umsatzsteuerbefreiten Leistung wird also wesentlich erweitert. Es geht jetzt nicht mehr um die körperliche Präsenz des darstellenden Künstlers, sondern auch um die künstlerische Tätigkeit, die im Vorfeld nötig ist, um die Darstellungsweise auf der Bühne zu prägen. "

Zitat 1:"Nach der Regierungsbegründung zum Gesetzesentwurf sei die Steuerbefreiung für diese Leistungen geboten, da diese für die Inszenierung prägend und wesentlich sind, indem sie auf die Gestaltfindung der künstlerischen Darstellung Einfluss nähmen. Die Theateraufführung wäre ohne den Bühnenregisseur, der wie der Bühnenchoreograph - als Regisseur der Tänzer - den Charakter der Vorstellung in künstlerischer und kreativer Hinsicht wesentlich prägt, nicht vorstellbar."

(Veröffentlichung der dextra Steuerberatungsgesellschaft mbH)

"Und jetzt sind wir beim Kern angelangt: auch Bühnen- und Kostümbildner haben wesentlichen Einfluß auf die Gestalt der Theateraufführung, die ohne deren prägenden Einfluß, so nicht vorstellbar wäre. Nicht nur als reine statische Dekoration, sondern als prägender Teil der szenischen Abläufe, der künstlerischen Darstellung der Agierenden. "

"... gibt es keinerlei Begründung für die Unterscheidung zwischen Regisseur/Choreograph und Bühnen- und Kostümbildner. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Letztere nicht von der Neuregelung erfasst werden! Geht man nach dem Urteil (siehe Anhang), wird ein darstellender Künstler folgendermaßen definiert:....."

Weitere Stellungnahmen aus den Korrespondenzen der letzten Tage:

Liebe XXX,

Das ist ja eine ärgerliche Antwort vom Bühnenverein. Denn Regisseure sind schliesslich auch keine darstellenden Künstler, dazu gibt es auch schon Rechtsprechung. Dass

Regisseure nun endlich auch unter die Befreiung fallen sollen, ist alleine einem entsprechenden politischen Willen zu verdanken. Den auch für Bühnenbildner herbeizuführen, sollte doch nicht so schwer sein. Jetzt wäre jedenfalls die Zeit und Gelegenheit dazu.

Herzliche Grüße, ZZZ

Empfehlung: eine Ein- bzw. Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten und deren rechtlicher Gleichwertigkeit kann dem Katalog der freien Berufe im „Künstlererlass“ des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13.04.2010 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit entnommen werden.

Anlagen zu 2.

"Im Gefolge dieses Abkommens wurde § 73 UrhG geschaffen, wonach ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt."

(Urteil FG Berlin Brandenburg Dokument: 5007449 Seite 14 von 15)

Zu dieser Berufsgruppe gehören auch Bühnen- und Kostümbildner!

1. 7% USt auf Honoraranteil für Rechteeinräumung

Soweit das Honorar die Einräumung von Nutzungsrechten abgilt, findet der ermäßigte Steuersatz von 7% Anwendung. Wenn - wie offenbar in Ihrem Fall - eine Aufteilung des Honorars durch die Vertragsparteien nicht erfolgt ist, muss das einheitliche Honorar im Schätzungswege aufgeteilt werden in den Teil des Honorars, der auf die kostümbildnerische Tätigkeit und den, der auf die Rechteeinräumung entfällt.

Nach Abschnitt 7.4 d) des Erlasses wird bei werkschaffenden Künstlern ein einheitliches Honorar im Verhältnis 40% Tätigkeitsvergütung / 60% Rechteeinräumung aufgeteilt.

„Abgrenzung zwischen Tätigkeitsvergütungen und Lizenzgebühren

Bei Entscheidung der Frage, ob und inwieweit Vergütungen, die an Künstler gezahlt werden, als Tätigkeitsvergütungen oder Lizenzgebühren i. S. d. DBA zu behandeln sind, ist Folgendes zu beachten:

- a) *Das Entgelt gilt als eine Lizenzgebühr, wenn es z. B. an Komponisten oder Liedtexter für die Überlassung von Verwertungsrechten gezahlt wird. Dies umfasst z. B. Vergütungen von Verwertungsgesellschaften dieses Personenkreises.*
- b) *Der Begriff der Darbietung ist weit zu verstehen. Darbietungen sind auch nichtöffentliche Auftritte und Studioaufnahmen für Film, Funk, Fernsehen und zur Herstellung von Ton - und Bildträgern. Der Charakter einer Unterhaltungsdarbietung geht nicht dadurch verloren, dass im Augenblick der Darbietung kein Publikum anwesend ist. Auch die Darbietung von Studiomusikern zielt darauf ab, zur Unterhaltung des Publikums beizutragen.*
- c) *Das Entgelt ist aufzuteilen, wenn es für einen öffentlichen Auftritt und für die Verwertung auf Bild - und Tonträgern gezahlt wird. Falls keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen (z. B. Dienstleistungs - und Verwertungsvertrag wird mit verschiedenen Vertragspartnern abgeschlossen), können 80 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit und 20 Prozent deren Verwertung zugeordnet werden.*
- d) **Bei werkschaffenden Künstlern (z. B. Bühnenbildner, Choreographen) können 40 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit und 60 Prozent deren Verwertung zugeordnet werden, falls keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen.**
- e) *Das Entgelt für eine Live -Übertragung gilt abkommensrechtlich nicht als Lizenzgebühr, sondern als Entgelt für persönlich ausgeübte Tätigkeit.*

2. Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Finanzämter

Wenn einzelne Finanzämter die Honorare von Regisseuren und Kostüm/Bühnenbildnern - soweit diese nicht die Einräumung von Nutzungsrechten abgelten - für noch offene Jahre (d.h. insbesondere in Jahren, wo die Umsatzsteuer noch nicht verjährt ist und noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht) unter Hinweis auf das BFH -Urteil vom 4. Mai 2011 (Az XI R 44/08) rückwirkend dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterwerfen und andere Finanzämter in vergleichbaren Fällen das nicht tun, ist das keine Ermessensentscheidung der Finanzämter, sondern schlicht falsch, ungerecht und deshalb mehr als ärgerlich.

Ich fürchte nur, dass ein Einwand gegen diese in der Finanzamtspraxis auch in ganz anderen steuerlichen Fragen leider immer wieder vorkommende ungerechte Behandlung durch unterschiedliche Finanzämter/Finanzbeamte nicht dazu führen wird, dass das für Sie zuständige Finanzamt davon Abstand nehmen wird auf Ihre Honorare generell 19% Umsatzsteuer anzuwenden. Es steht vielmehr zu befürchten, dass dann unter Umständen auch jene, die bislang Glück hatten, weil sie - sei es aus Unkenntnis, sei es aus Bequemlichkeit der für sie zuständigen Finanzbeamten - nicht

zur Nachzahlung aufgefordert wurden, dann ebenfalls in allen noch offenen Jahren unter Verweis auf das BFH Urteil vom 4. Mai 2011 von Ihren Finanzämtern zu einer Umsatzsteuer -Nachzahlung aufgefordert werden.

Die einzige Chance, die ich sehe, um hier für die Vergangenheit eine befriedigende und vor allem positive Lösung für alle Regisseure/Bühnenbildner zu finden, ist auf politischem Wege Druck auf das Bundesfinanzministerium auszuüben, damit dieses einen sog. **Nichtanwendungserlass** veröffentlicht mit der Maßgabe, dass das BFH - Urteil vom 4. Mai 2011 über den entschiedenen Einzelfall hinaus in ALLEN noch offenen Fällen NICHT angewendet wird. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich den Bühnenverein zu kontaktieren, damit der entsprechend tätig wird.

3. Gesetzesänderung ab 2013

Nicht zuletzt aufgrund des BFH -Urteils vom 4. Mai 2011 soll nach dem aktuellen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 nunmehr im Umsatzsteuergesetz klargestellt werden, dass auch die Leistungen von Regisseuren und Choreographen nach § 4 Nr. 20a UStG umsatzsteuerfrei sein können. Leider soll diese Neuregelung aber erst ab 2013 gelten. Und ärgerlicher noch: Kostüm - und Bühnenbildner sind in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten. Das ist natürlich Blödsinn, weil überhaupt nicht einsichtig ist, wieso die künstlerische Leistung eines Bühnenbildners umsatzsteuerlich anders beurteilt werden soll, als die künstlerische Leistung eines Regisseurs.

Auch hier empfehle ich Ihnen dringend sobald als möglich den Bühnenverein zu kontaktieren, damit dieser sich auf politischer Ebene für die Aufnahme auch von Bühnen/Kostümbildnern in den neuen Satz 3 von § 4 Nr. 20a UStG einsetzt. Die Beratungen über den Gesetzentwurf werden in diesen Tagen wieder aufgenommen... ..“

„.....Abschn. 4 § 12 Nr. 7 Buchst. c) UStG sieht den ermäßigten Steuersatz für „die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben “ vor.

Rechthehalter ist hier der „ausübende Künstler“.

§ 73 des Urheberrechtsgesetzes definiert den ausübenden Künstler: „ Ausübender Kuer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst auffu singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung kuerisch mitwirkt.“

Dass ein Regisseur an einer bühnenmäßigen Darbietung eines W erks des Theaters künstlerisch mitwirkt kann nicht bestritten werden.

Abschn. 12.7 Abs. 19 des UStAE legt folgerichtig fest: „Außer den Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind auch die Darbietungen ausübender Künstler urheberrechtlich geschützt... Zu den ausübenden Künstlern zählen insbesondere Schauspieler, Sänger, (...) Regisseure und Spielleiter sowie Bühnen- und Kostümbildner (...).“

Es ist in hohem Masse befremdlich, dass der XI. Senat des BFH offenkundig der Meinung ist, diese Rechtsnorm übergehen zu können.

Fällig sind Einsprüche gegen alle 19% -Bescheide sowie eine Sammelklage im Sinne des vom BFH überhaupt nicht berücksichtigten Urheberrechtsgesetzes. Außerdem sagt das Urteil nichts zu Bühnen- und Kostümbildnern... ..

.....Dass aber nun von 7 auf 19% "verbösert" werden soll (das ist das Fachwort!), ist rechtlich unhaltbar.

Anlagen zu 3 .

Erfahrungsberichte aus dem Land der steuerlichen Willkür: Die Bühnen- und Kostümbildner in Deutschland zahlen, je nach Laune der Finanzbeamten, mal 7% Umsatzsteuer, mal 19% Umsatzsteuer, mal Umsatzsteuer in verschiedenen Prozentagen, mal meistens im Verhältnis 60 zu 40.... Das Schrecklichste sind die Umsatzsteuerrückforderungen auf nunmehr 19% für den Zeitraum der letzten 6 Jahre.....

Nr 1:

...das ist genau mein Thema, über das ich auch mit xxx telefonieren wollte, als wir uns zufällig xxx trafeten.....und es kommt mir sehr zupass. mich haben sie genauso in der Mache, allerdings habe ich für meine Gastierungen bis dato nie Umsatzsteuer zahlen müssen, obwohl ich meistens weit über , das FA will jetzt rückwirkend ab 2007 bis 2010 fast 10.000 Euro von mir USt-Nachzahlung 19%!

Ich habe mir einen Anwalt genommen, mit dem ich jetzt - ggf. bis vor das Finanzgericht XXX - verfechten werde, dass die Rückzahlung auf 7% nach Abzug der Vorsteuern gebracht wird. Dann bekäme ich noch etwas zurück vom FA.

Das himmelschreiend ungerechte und willkürliche ist ja, dass die Handhabung der Anwendung der Umsatzsteuerregelung sprich in welcher Höhe und ob überhaupt die Besteuerung erfolgt von FA zu FA, von Bundesland zu Bundesland verschieden ausfällt, ja - sogar innerhalb eines FA unterschiedlich ausfallen kann. So geht das garnicht. In meinem Fall werden wir auch argumentieren, dass - hätte ich gewußt, dass ich

Umsatzsteuer zu zahlen habe, ich anders nicht nur Belege gesammelt hätte, sondern auch anders investiert hätte, z. Bsp. mit dem Kauf eines Autos. Vor 4 Jahren - da hatte das FA XXX schon mal einen Vorstoss in die Richtung unternommen, hatten sie mich darüberhinaus freigestellt, da ich eine entsprechende Bescheinigung des Regierungspräsidiums anbringen konnte.

Man stelle sich vor - was für eine Willkür im gesamtverfahren!!! Ich mutmasse mal, weil die obersten Finanzbehörden natürlich wissen, was auf sie zurollt, nun gehen sie schnell noch einmal hin und schütteln den Leuten das Geld aus der Tasche, wo es geht!!!

In meinem Fall gab es Anfang des Jahres eine Umsatzsteuerprüfung, bei der ich mit dem FA-Beamten direkt reden konnte, fürs erste sah es so aus, als kämen wir "davon", auch in Hinblick auf das schwebende Verfahren, das XXXXX in Sachen Regie vom Zaun - und wie wir derweil wissen, ja auch erfolgreich, wenn auch nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft - verfochten hat. Dann wurde anders entschieden und auch bei mir haben sie - s.o. - die Nachforderung auf die abstrussen 19% gesetzt.

Nr 2:

Sehr geehrt x XXX,

danke für Ihre E-Mail. In der Tat ist das alles persönlich für Sie sehr übel. Und Sie haben recht: Im Grunde suspendiert Behördenwillkür jedwede Vorsehbarkeit für die Steuerbürger - Rechtsstaat ade.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren Bemühungen und würde mich freuen, wenn Sie die Zeit fänden, mir kurz über deren Ausgang zu berichten!

Freundliche Grüße,

Nr 3:

Sehr geehrter XXX,

zunächst möchte ich mich bedanken für unser Gespräch XXX. Zu meinem Leidwesen mußte ich ja feststellen, dass Sie der gleichen Auffassung sind wie Herr XXX, mein Steuerberater. Danach sass ich dann da, beschloss, dass ich in den sauren Apfel zu beißen hätte und mich bemühen würde, zumindest für die Zukunft eine verbesserte und vor allen Dingen geklärte Situation herzustellen.

Über das Wochenende befreite sich mein Kopf davon allerdings überhaupt nicht, ich empfinde diese Sache skandalös und nicht rechtsstaatlich und willkürlich.

Ich fühle mich als Staatsbürgerin und als Steuerzahlerin nicht gerecht behandelt.

Mir ist vollkommen klar, dass juristisches Denken seine Eigenheiten hat, die mit dem gesunden Menschenverstand nicht immer nachzuverfolgen sind.

Dennoch möchte ich Ihnen meine Überlegungen nochmals aufschreiben.

Es gibt verschiedene Argumente, weswegen ich gegen dieses Ansinnen der Finanzbehörde klagen möchte.

Wenn Sie jetzt feststellen würden, daß diese nicht hinreichend sind, dann mailen Sie mir kurz, daß dies alles keinen Sinn hat und legen bitte Ihre Rechnung bei.

Ansonsten würde ich Sie um ein Gespräch bitten.

Der Gesetzgeber hat mal ein Umsatzsteuergesetz verabschiedet, in dem, kulturfördernd, künstlerische Berufe einem vermindertem Umsatzsteuersatz unterliegen. Das ist ja nun politisch gewollt gewesen. In diesem Umsatzsteuergesetz steht auch mein Beruf. Jetzt kommt ein Justizurteil, daß in diesem Beruf herumwühlt nach 19% und 7% Anteilen. Das kann man jetzt mit allen künstlerischen Berufen so weitertreiben, ohne Schwierigkeit. Auch der berühmteste Maler muß mal Farben kaufen (Handelstätigkeit 19%) oder putzt Farbflecken weg (Reinigungstätigkeit 19%), der subtilste Dichter kämpft mit seinem Drucker (Reperaturtätigkeit 19%). Nun mögen die 19% Tätigkeiten im Verhältnis zu den 7% Tätigkeiten in den verschiedenen Berufen jeweils in anderen Verhältnissen stehen, aber ich habe keinen Zweifel, daß tüchtige Finanzrichter das herausfinden werden. Bei allen künstlerischen Berufen. Entscheidend ist doch, daß durch derartige Entscheidungen der politische, kulturpolitische Wille des Gesetzgebers unterwandert wird. Somit ist es eine Frage der Kultur und Finanzpolitik, diesbezüglich einzugreifen. Schon allein dieses merkwürdige Gemauschel um Prozentsätze zeigt doch, daß diese ein unhaltbarer Zustand ist.

Zu den prozentualen Anteilen zwischen den urheberrechtlichen 7% Teilen meiner Arbeit und den restlichen habe ich eine vollkommen andere Auffassung.

Dass nur ein Drittel meiner Arbeit urheberrechtlich mit der 7% Künstlerermäßigung anerkannt werden soll, ist mir vollkommen unverständlich.

Im Gegenteil verhält es sich doch so: ohne den puren Entwurf, ohne das Konzept, ohne die künstlerische Idee kann ich doch meinen Beruf gar nicht ausüben. Dieser ist doch die Basis für jegliche Tätigkeit, die ich dann zu diesen 19% ausüben könnte.

Dieses Verhältnis müsste sich doch zumindest umkehren!

Nach meinem Verständnis mache ich vom ersten Lesen des Stückes bis zur Premiere nicht anderes, als künstlerische Konzepte, Zeichnungen und Ideen zu produzieren, verstehe also die ganzen 19% Dienstleistung sowieso überhaupt nicht.

(Es ist doch zum Lachen, ich komme zum Konzeptionsgespräch, habe null Idee und gebe mir auch keine Mühe, eine zu haben, macht ja nichts, ich habe heute meinen 19%

Tag....Überhaupt werde ich in Zukunft, wenn mir mal wieder nichts einfällt und ich meine Zeichenstifte im Atelier verzweifelt von rechts nach links räume das meinen 19% Tag nennen)

Die Nachforderungsfrist auf Umsatzsteuer für die letzten 6 Jahre und der Ermessungsanspruch der Sachbearbeiter im Finanzamt.

Natürlich ist es angemessen, bezüglich etwaiger Steuerprüfungen etc.,

Umsatzsteuernachzahlungen in einem festgesetztem Zeitraum einzufordern.

Aber dieses hat doch zu allgemein bekannten Steuersätzen zu erfolgen.

Ich empfinde es als eine Rechtsverdrehung, eine wahrhafte Rechtsverdrehung, aufgrund eines Urteils aus diesem Jahr plötzlich die letzten 6 Jahre zu vollkommen geänderten, weder dem Finanzamt noch dem Steuerzahler bekannten Steuersätzen anzufordern.

Denn der Buchstabe des Gesetzes ist nicht immer der Geist und der Sinn eines Gesetzes.

Nulla poena sine lege, und auch kein Steuersatz sine lege.

Mir ist es vollkommen egal, ob ich mit 0%, 7% oder 19% Umsatzsteuer belegt werde. Das soll der Gesetzgeber entscheiden.

Aber ich habe ein Recht, dies zu wissen. Ich habe ein Recht auf Rechtssicherheit, auch was meine Steuersätze angeht. Denn auf dieser Grundlage treffe ich meine finanziellen Entscheidungen und unterzeichne meine Verträge.

Nun liegen, wie Sie sagten, diese Forderungen im "Ermessensspielraum" der jeweiligen Sachbearbeiter im Finanzamt.

Es kann sein, daß manche Sachbearbeiter diese Umsatzsteuer einfordern, manche nicht. Es ist akzeptierbar, daß verschiedene Sachbearbeiter leicht unterschiedliche Einschätzungen haben, sagen wir über die abzusetzenden Pivatanteile von Telefonkosten.

Aber eine Sache geht doch überhaupt nicht, und ist schlichtweg nicht rechtsstaatlich und ungerecht:

Es kann nicht im "Ermessensspielraum" eines Finanzbeamten liegen, ob (oder ob überhaupt nicht) eine derartig bedeutende Summe, (und, bitte, überschlagsmäßig gerechnet kann diese bis zu 72% des durchschnittlichen Jahreseinkommens der letzten 6 Jahre ausmachen), aus dem dann plötzlich schon mit 12% mehr Umsatzsteuer belasteten Einkommen des Jahres 2012 zu zahlen ist.

So sehr ich allen meinen Kollegen gönne, daß ihre jeweiligen Sachbearbeiter sie vergessen, es kann nicht angehen, dass derartig große Summen derartig willkürlich mal eingefordert werden können und mal nicht. Nennt sich Steuergerechtigkeit. Gleiche Leistungen haben gleich besteuert zu werden.

....

Ich muss Ihnen sagen, ich bin zutiefst empört. Ich bitte Sie, nochmal diese Dinge zu überdenken.

So kann und darf es nicht sein.

Mit freundlichen Grüßen

Nr 4

Liebe XXX,

das Finanzamt Charlottenburg ist Ausbildungsfinanzamt und besonders schwierig. Ca. 1998 habe ich in TheaterX Berlin einen Vertrag verhandelt und zahlte damals in Charlottenburg immer 19 %. In TheaterX wurde mir mitgeteilt, sie würden nur 7 % zahlen, da eine Kostümbildnerin aus Wilmersdorf beim dortigen Finanzamt 7% zahle. Die Auskunft aus dem Finanzamt Charlottenburg auf meine Nachfrage war: „was wissen wir, was die in Wilmersdorf machen“. Unser Steuerberater hat Jahre benötigt, um im Charlottenburger Finanzamt 7 % für Kostümbildnerhonorare durchzusetzen.

Herzliche Grüße, XXX

Nr 5

... ich habe vor ca. 1 Monat eine Umsatzsteuersonderprüfung gehabt. Das Finanzamt XXX hat mich dann rückwirkend von 7% auf 19% festgelegt. Nun soll ich eine enorme Summe nachzahlen... Ich habe nun einen neuen Steuerberater, der auch gelcih Einspruch erhoben hat. Das Finazamz hat sich bis jetzt noch nicht dazu geäußert. Das Ganze hat mich nun schon einige schlaflose Nächte gekostet... Diese W illkür ist einfach nicht zu fassen!!!!

Nr 6

Liebe XXXX,-

Vielen Dank für Dein email,-ich finde die Situation höchst alarmierend und danke Dir für Deine solidarische Haltung.

Ich habe grade letzte Woche festgestellt,dass mir auch stillschweigend 19 Prozent Umsatzsteuer für's 2.Vj 2012 berechnet wurden..

Absurd ist ja vor Allem,dass nub diejenigen (Regisseure),die ohnehin meist 3/3 Gage verdienen,keine Umsatzsteuer und Kostümbildner, die meist nur 1/3 Gage verdienen 19 Prozent zahlen müssen...

Ich denke, XXX ist hier der Richtige und ich würde mich gegebenenfalls sofort an den Kosten für seine (teure,aber meist effiziente) Beratung beteiligen.

Ich werde mit meiner Steuerberaterin auch sprechen.

Bitte lass mich/uns wissen, was bei XXX herauskam.

Herzliche Grüsse aus...